

SMV-Satzung des Kant-Gymnasiums Karlsruhe

Präambel

Die Schülermitverantwortung (SMV) ist Sache aller Schüler*innen des Kant-Gymnasiums. Sie macht es sich zum Ziel, den Zusammenhalt innerhalb der Schulgemeinschaft zu stärken. Alle sollen sich zugehörig fühlen, egal welche Herkunft sie haben oder wie lange sie unsere Schule besuchen. Wir gestalten unser Kant gemeinsam.

Dabei bewegt sie sich zwischen Immanuel Kants „sapere aude“ und dem eigenen Leitspruch „Mehr SMV wagen“, die jedem Mitglied als Motivation und Grundsatz dienen sollen.

Die SMV besteht aus allen Schüler*innen einer Schule. Um die SMV-Arbeit als Möglichkeit für alle Engagierten, sich einzubringen, aufrechtzuerhalten, gilt an unserer Schule diese SMV-Satzung als Richtlinie und Maßstab. Diese Satzung bezieht sich auf §62 bis §70 Schulgesetz in der Fassung vom 18. Dezember 2006 und auf die SMV-Verordnung in der Fassung vom 9. Dezember 2015.

I. Aufgaben der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler*innen. Es ist darauf zu achten, dass alle Interessierten in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Grundsätzlich stehen allen Schüler*innen die Organe der SMV offen; des Weiteren können sie sich mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, im Besonderen an die Klassensprecher*innen beziehungsweise dessen*deren Stellvertretungen und den*die Schülersprecher*in beziehungsweise dessen*deren Stellvertretung.

§1 Interessensvertretung der Schüler*innen

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schüler*innen gegenüber der Schulleitung, dem Kollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nimmt die SMV ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat (siehe § 6) entsendet eine Vertretung in die Schulkonferenz, die SMV kann außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in die Klassenpflegschaft und in die Fachkonferenzen einbringen. Sie kann einzelne Mitschüler*innen vertreten, sofern diese es wünschen.

§2 Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler*innen einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im kulturellen, sozialen und sportlichen Bereich engagieren. Dies geht mit der Gründung von Projektgruppen einher.

§3 Kooperationen

Der SMV ist die Möglichkeit gegeben, am Arbeitskreis der Karlsruher Schülervertreter (AKS), sowie am Landesschülerbeirat (LSBR) teilzuhaben. Sie sind weiterhin dazu angehalten, mit dem LSBR Kontakt zu halten. Die Schülersprecher*innen sorgen diesbezüglich für die Weiterleitung wichtiger Informationen an die SMV.

II. Organe der SMV

§4 Klassenrat

Ein Klassenrat besteht aus allen Schüler*innen einer Klasse beziehungsweise eines Kurses. Er hat die Aufgabe, alle Fragen der SMV, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen.

Die Klassen- bzw. Kurssprecher*innen berufen den Klassenrat in Absprache mit dem*r Klassenlehrer*in ein und leiten sie. Für den Klassenrat dürfen pro Schuljahr bis zu vier Schulstunden beansprucht werden, die der Klasse beziehungsweise dem Kurs in Absprache mit den jeweiligen Fachkolleg*innen gewährt werden müssen.

§5 Klassen-/ Kurssprecher*in

Die Klassen- beziehungsweise Kurssprecher*innen und deren Stellvertretungen vertreten die Interessen der Schüler*innen einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der dritten Unterrichtswoche vom jeweiligen Klassenrat gewählt und sind jeweils Mitglied im Schülerrat. Die Amtszeit beträgt ein Jahr bis zur nächsten Wahl dieses Amtes. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

In den Klassen fünf bis zehn werden pro Klasse je ein*e Klassensprecher*in und eine dazugehörige Stellvertretung gewählt. In der Kursstufe werden in jedem Deutschkurs je ein*e Kurssprecher*in und eine Stellvertretung gewählt.

§6 Schülerrat

6.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassen- und Kurssprecher*innen, deren Stellvertretungen bilden gemeinsam mit dem*der Schülersprecher*in, dessen*deren Stellvertretung sowie dem*der Finanzminister*in und dem*der Schriftführer*in den Schülerrat. Der*die Schülersprecher*in sitzt dem Schülerrat vor. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Der Schülerrat bildet für besondere Aufgaben Ausschüsse und kann zusätzliche beauftragte Schüler*innen heranziehen, die an der SMV-Arbeit interessiert sind. Diese sind in den Sitzungen teilnahme- und redeberechtigt, jedoch nicht stimmberechtigt.

Der Schülerrat wählt sämtliche Ämter und kann mit einer zwei Drittel Mehrheit über eine Satzungsänderung entscheiden. Dabei sind ausdrücklich nur Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt. Die Entscheidungsgewalt über alle anderen Sachen der SMV liegt bei der unter §7 definierten SMV-Versammlung.

6.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden eine Woche im Voraus allgemein bekannt gegeben (z.B. über den Monitor des Vertretungsplans). Es sollen jährlich mindestens zwei Sitzungen stattfinden, eine zur Wahl der Ämter der Schüler*innenvertretung in der Schulkonferenz und eine zur Wahl der Verbindungslehrkräfte. Mit der Bekanntgabe des Termins erfolgt gleichzeitig die Einladung zur entsprechenden Sitzung. Bei entsprechender Begründung muss den Anträgen stattgegeben werden.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit darf auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ausgeschlossen werden. Der*die Schülersprecher*in oder seine*ihre Stellvertretung leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats. Bei

Fernbleiben von den Sitzungen soll eine schriftliche Entschuldigung vor- oder nachgereicht werden.

Über die Schülerratssitzungen wird von dem*r Schriftführer*in ein Protokoll angefertigt, das innerhalb einer Woche nach der Sitzung dem*r Schülersprecher*in vorgelegt werden soll, welche*r es an der SMV-Pinnwand und auf Threema zugänglich macht. Die Verbindungslehrkräfte dürfen den Schülerratssitzungen jederzeit beiwohnen und müssen über diese frühzeitig informiert werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

6.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht anders festgelegt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

§7 SMV-Versammlung

7.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Der Schülerrat sowie sämtliche an der Teilnahme an der SMV interessierte Schüler*innen bilden die SMV-Versammlung. Sie sind alle stimmberechtigt, sofern anwesend.

In den SMV-Versammlungen werden zu einzelnen, gesonderten Aufgaben(-bereichen) Ausschüsse (nachfolgend: Projektgruppen) gebildet.

7.2 Sitzungen

Die Termine der SMV-Versammlungen werden eine Woche im Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben (z.B. über den Monitor des Vertretungsplans). Mit der Bekanntgabe des Termins erfolgt gleichzeitig die Einladung zur entsprechenden Sitzung. Es soll monatlich eine Sitzung stattfinden. Die Projektgruppen dürfen zusätzliche Sitzungen bei den Schülersprecher*innen beantragen.

Der*die Schülersprecher*in oder dessen*deren Stellvertretung kann ebenso in Absprache mit einer Projektgruppe ein gemeinsames Treffen einberufen, in dem er*sie über den aktuellen Stand des Projektes informiert wird.

Jede Sitzung der SMV-Versammlung ist öffentlich. Der*die Schülersprecher*in oder seine Stellvertretung leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrats. Bei Fernbleiben von den Sitzungen ist eine schriftliche Entschuldigung der SMV vor der Sitzung einzureichen. Bleibt eine solche Entschuldigung aus kann ein Mitglied nach dreimaligem Verstoß von einer Verbindungslehrkraft seines Amtes enthoben werden.

Über die Sitzungen der SMV-Versammlung von dem*r Schriftführer*in ein Protokoll angefertigt, das innerhalb einer Woche nach der Sitzung dem*r Schülersprecher*in vorgelegt werden soll, welche*r es an der SMV-Pinnwand und auf Threema zugänglich macht.

Die Verbindungslehrkräfte dürfen den SMV-Versammlungen jederzeit beiwohnen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

7.3 Beschlussfähigkeit

Die SMV-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

§8 Schülersprecher*in

Der*die Schülersprecher*in gibt gemeinsam mit seiner*ihrer Stellvertretung nach der Wahl eine Antrittserklärung bis zur nächsten Sitzung heraus, in der sie ihre Ziele für ihre Amtszeit ausführen.

Der*die Schülersprecher*in sitzt dem Schülerrat und der SMV-Versammlung vor. Er*sie vertritt die Interessen der Schüler*innen der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Kollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen wie beispielsweise beim AKS oder gegenüber dem LSBR.

Als Vorsitzende*r des Schülerrates und der SMV-Versammlung beruft der*die Schülersprecher*in die jeweiligen Sitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet sie. Er*sie ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schüler*innen gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der*die Schülersprecher*in und dessen*deren Stellvertretung sind die ersten exekutiv Verantwortlichen der SMV, sie sollen Aufgaben und Verantwortung delegieren. Der*die Schülersprecher*in und dessen*deren Stellvertretung sollen sich regelmäßig mit den Verbindungslehrkräften treffen, um gemeinsam über Planungen und Anliegen zu informieren und zu beraten.

Der*die Schülersprecher*in soll an regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll er*sie den Schülerrat über die Arbeit des LSBR informieren, der die Interessen der Schüler*innen gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

Der*die Schülersprecher*in und seine*ihre Stellvertretung sind kraft Amtes Mitglied der Schulkonferenz.

Für die Abwicklung der Arbeit der SMV werden gewählt:

§9 Finanzminister*in

Der*die Finanzminister*in wird vom Schülerrat in der Schülerratssitzung für ein Jahr gewählt. Ist er*sie nicht voll geschäftsfähig, verwaltet er*sie die Kassengeschäfte mit den Verbindungslehrkräften. Der*die Finanzminister*in verwaltet unter Aufsicht der Schülersprecher*innen die Finanzen der SMV und führt Buch. Der*die Finanzminister*in ist der SMV-Versammlung Rechenschaft schuldig. Er*sie muss einmal im Jahr oder auf Antrag der SMV-Versammlung seine*ihre Arbeit offenlegen.

Der*die Finanzminister*in ist kraft Amtes Mitglied der Schulkonferenz.

Die Finanz-Aufsicht der SMV darf auch durch eine Gruppe mehrerer Personen erfolgen. Diese Gruppe wählt intern eine vorsitzende Person, welche als verantwortlich im Sinne dieser Satzung gilt.

§10 Schriftführer*in

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Schülerrat eine*n Schriftführer*in und auf Antrag von Schriftführer*in oder Schülersprecher*in eine Stellvertretung, die den*der Schriftführer*in bei der Arbeit unterstützt. Der*die Schriftführer*in fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates und der SMV-Versammlung ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er*sie gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse des Schülerrats.

Der*die Schriftführer*in ist kraft Amtes Mitglied der Schulkonferenz.

Die SMV-Satzung richtet weitere Organe und Funktionen ein:

§11 Projektgruppen

Projektgruppen werden als aufgabengebundene Ausschüsse der SMV-Versammlung gebildet.

Sie arbeiten selbständig, sind jedoch der SMV-Versammlung, insbesondere den Schülersprecher*innen auf Anfrage, Rechenschaft schuldig. Ihre Arbeit setzt sich mit dem Thema auseinander, das bei Gründung der jeweiligen Projektgruppe als Aufgabe angegeben wurde. Bei Erreichen des Arbeitsziels wird die jeweilige Projektgruppe aufgelöst.

Die Projektgruppen wählen intern jeweils eine vorsitzende Person. Diese ist im Sinne dieser Satzung Projektleiter*in dieser Projektgruppe. Sie koordiniert die Arbeit der Projektgruppe, beruft die Projektgruppen-Sitzungen ein und leitet sie. Sie ist für die Arbeit der Projektgruppe verantwortlich. Die Projektleitung (statt der*die Projektleiter*in) achtet auf die Mitarbeit ihrer Projektgruppen-Mitglieder.

Ein*e Schüler*in darf Mitglied in mehreren Projektgruppen sein, soll jedoch nur eine leiten.

§12 Gemeinsames Veto

Der*die Schülersprecher*in kann gegen jede Entscheidung der SMV Veto-Einlegen. Stimmen dessen*deren Stellvertretung, Finanzminister*in, Schriftführer*in und die Schulleitung dem Veto zu, so ist die Entscheidung der SMV nichtig.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der SMV. Sie sind also gleich, geheim, allgemein, frei und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe der Wahlleitung, welche selbst nicht kandidiert. Bei Uneinigkeit können die Verbindungslehrkräfte als Wahlleitung herangezogen werden. Nach der Aufstellung der Liste aller Kandidierenden müssen sich diese jeweils in einem maximal fünfminütigen Vortrag profilieren und ihre Kandidatur begründen.

§13 Wahl von Schülersprecher*in und der Stellvertretung

13.1 passives Wahlrecht

Jede*r Schüler*in ab der 7. Klasse kann sich zur Wahl stellen, sollte sich jedoch im vergangenen Schuljahr aktiv in der SMV beteiligt haben. Dies ist der Fall, wenn der*die Bewerber*in bei mindestens drei Sitzungen anwesend war. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend von dem*der bisherigen Schülersprecher*in und der Stellvertretung fortgeführt. Diese sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Die Wahl von Schülersprecher*in und der Stellvertretung sollte in der fünften, und muss spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassen- und Kurssprecher*innen gewählt sein.

SMV- Arbeit ist Teamarbeit. Deshalb geben zwei Schüler*innen immer gemeinsam ihre Kandidatur bekannt und einigen sich untereinander, wer als Schülersprecher*in und wer als Stellvertretung, im Sinne dieser Satzung, kandidiert. Außerdem können sie untereinander Kompetenzverteilung und Gleichstellung vereinbaren.

Es wird also immer ein Duo (also eine „Doppelspitze“) als Vorsitzende des Schülerrates gewählt.

13.2 Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülerverepreter*innen kann bei der Schulleitung die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden.

§14 Wahl der Verbindungslehrkräfte

Der Schülerrat wählt zum Ende des Schuljahres in den letzten zwei Wochen vor den Pfingstferien zwei Verbindungslehrkräfte für das darauffolgende Schuljahr. Ihre Amtszeit beträgt ein Schuljahr und beginnt im September. Eine Verbindungslehrkraft ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Im Lehrerzimmer können sich interessierte Lehrkräfte in eine Liste eintragen, die die amtierenden Verbindungslehrkräfte zwei Wochen vor der Wahl aufhängen. Diese Liste bildet die wählbaren, kandidierenden Lehrkräfte. Nicht wählbar sind der*die Schulleiter*in, der*die stellvertretende Schulleiter*in sowie Lehrkräfte mit weniger als einem halben Lehrauftrag.

Jedes Mitglied des Schülerrates hat zwei Stimmen zu vergeben, die nicht kumuliert werden können. Gewählt sind die Kandidat*innen, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen.

IV. Inkrafttreten und Aufbewahrung

Die SMV-Satzung wurde am 01.02.2018 einstimmig von den Mitgliedern des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 16.03.2018 in Kraft.

Diese (reformierte Version der) Satzung gilt ab dem 03.05.2024 und wurde am selben Datum einstimmig beschlossen.

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Schülerrats geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit der gesamten Schulgemeinschaft zugänglich gemacht werden.

Außerdem muss eine aktuelle Satzung dem*der Schulleiter*in zur Aufbewahrung gegeben werden. Durch §12 kann diese*r auf Grundlage dieses Original-Exemplars die Einhaltung der Satzung überwachen.